

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer vom 19.12.2016 (zuletzt geändert am 20.12.2021)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich 11 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 3).“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 13.12.2022



Joachim Schuster
Bürgermeister